Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0021/09** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 26.01.2009
Dezernat: VI	**Amt 61**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	03.03.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	07.04.2009	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.04.2009	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	30.04.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62,III**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen zum einfachen Bebauungsplan Nr. 111-1a "Großer Silberberg Süd"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB zum Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

   Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
   Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

   Zur Behandlung der Stellungnahmen ergeht folgender Einzelbeschluss:

2.1. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 14.11.08:

   a) Stellungnahme:
   Für die im Geltungsbereich bereits bestehenden Einzelhandelseinrichtungen wird der

Bestandsschutz gewährleistet. Aus der Sicht der IHK ist dies in den textlichen Festsetzungen zu integrieren.

b) Abwägung:
Im Bebauungsplangebiet besteht seit kurzem eine Einzelhandelseinrichtung mit zentrenrelevanten Sortimenten (Textilien). Diese Nutzung ist nicht genehmigt und soll nicht über die Aufstellung des Bebauungsplanes legitimiert werden. Der geforderte Bestandsschutz für ein solches mit zentrenrelevanten Sortimenten handelndes Unternehmen würde den Planungszielen entgegenstehen.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein-nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk-samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt			Verpflichtungs-ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:		veranschlagt: Bedarf:
Mehreinn.:	Mehreinn.			Mehreinn.:
			Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungs-	davon Vermögens-			
haushalt im Jahr	haushalt im Jahr			
mit Euro	mit Euro			
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen			
	Prioritäten-Nr.:			

Termin für die Beschlusskontrolle	Juni 2009

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel.: 540 5389	Unterschrift AL/FBL Heinz-Joachim Olbricht

verantwortlicher Beigeordneter VI	Dr. Dieter Scheidemann Unterschrift	

Anlagen:

DS 0021/09_Anlage 1_Abwägungskatalog